

# Personalrat für Lehrerinnen und Lehrer an Gesamtschulen

bei der Bezirksregierung Düsseldorf  
Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf  
☎ (0211) 475-5003 o. - 4003 ☎ 0211/87565 103 1539  
Mo, Mi und Fr von 09:00-16:00 Uhr  
Vorsitzende: Claudia Paar



⇒ <http://www.gesamtschul-pr.de>  
✉ eMail: [Claudia.paar@brd.nrw.de](mailto:Claudia.paar@brd.nrw.de)

Januar 2018

## Mutterschutz und Stillzeiten

### Mutterschutz

Gesetzliche Grundlagen sind das geänderte Mutterschutzgesetz (MuSchG) vom 23.5.2017, die Bestimmungen des MuSchG (für Tarifbeschäftigte), die Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz, die Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (§§ 3 – 8) für Beamtinnen des Landes NRW (FrUrV NRW, LBG §74,1+2) sowie der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW) vom 14.11.2006 /212-1.21.0120002 .

Die **Mutterschutzfrist** wird bei jeder vorzeitigen Entbindung verlängert. Dabei werden nach der Geburt genau die Tage angehängt, die vorher nicht zum Tragen kommen konnten. Bei Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich die Dauer des Mutterschutzes auf 18 Wochen (sechs Wochen vor, zwölf Wochen nach der Geburt.) Der normale Urlaub darf für diese Zeit nicht gekürzt werden. **Der Mutterschutz beträgt für alle Mütter mindestens 14 Wochen.** Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nur dann beschäftigt werden, wenn sie es ausdrücklich wünschen – diesen Wunsch können sie jederzeit widerrufen. Im achtwöchigen Mutterschutz nach der Entbindung besteht ein absolutes Beschäftigungsverbot.

#### Mutterschutz bei schwangeren Lehrerinnen

Schwangeren und Stillenden gilt wegen der oben genannten rechtlichen Lage die besondere Fürsorge des Arbeitgebers. Es gibt für die Schulleitungen bei der Umsetzung der Vorgaben keine Handlungsspielräume.

Eine Lehrerin soll, sobald ihr die Schwangerschaft bekannt ist, die Schulleitung davon unterrichten. Gemeinsam sollten Schulleitung und Schwangere das **Formblatt zur Gefährdungsbeurteilung** ausfüllen, das an den Schulen verbleibt sowie den **Fragebogen**, so dass die

Lehrerin ihn zum Termin mit dem **BAD** (berufsbegleitender arbeitsmedizinischer Dienst bei der Bezirksregierung) mitnehmen kann.

Die Schulleitung muss die Schwangerschaft der Lehrerin unverzüglich der **Bezirksregierung** melden.

Bis zur Klärung des Immunstatus durch den **BAD darf die schwangere Lehrerin keinen direkten Kontakt mit Schülerinnen oder Schülern haben.** Sie kann mit Verwaltungs- oder Korrekturarbeiten beschäftigt werden. Ist ein solcher Einsatz nicht möglich, muss die Lehrerin zunächst vom Dienst freigestellt werden. Dieses Beschäftigungsverbot muss beachtet werden bis zur Klärung der Gefährdungsbeurteilung und des Immunstatus.

Der **BAD** wird von der Bezirksregierung informiert und wird die Lehrerin anschreiben und ihr einen Untersuchungstermin innerhalb **einer Woche** geben. Noch am Tag der Untersuchung erhält die Schwangere vom **BAD** eine handschriftliche Kurzmitteilung über deren fachmedizinische Entscheidung, sofern nicht weitere Blutuntersuchungen hierfür erforderlich sind. Diese soll sie der Schulleitung unverzüglich vorlegen, damit diese über ihren Arbeitseinsatz entscheidet.

Ein Beschäftigungsverbot an einer Gesamtschule **bei nicht vorhandener Immunität** muss in der gesamten Schwangerschaft bei folgenden Krankheiten ausgesprochen werden: **Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hepatitis A, Hepatitis B, Keuchhusten, Grippe (Influenza)** und ab der 21. Schwangerschaftswoche bei **Röteln. Bei Ausbruch** muss die Schulleitung **sofort** eine Beratung oder Untersuchung beim **BAD** veranlassen.

## Weitere Schutzmaßnahmen für werdende und stillende Mütter:

**Eine schwangere Lehrerin muss vor psychischen und physischen Belastungen geschützt werden.** Daraus ist im Grundsatz zu folgern:

- die Beibehaltung des regelmäßigen Stundenplans (kein Einsatz nur als Springerin)
- der weit überwiegende Einsatz in bekannten Lerngruppen (möglichst mehr als 75 % der regelmäßigen Unterrichtszeit)
- möglichst keine ad-hoc-Mehrarbeit oder Präsenzpflcht ohne Einwilligung der Beschäftigten
- kein Arbeitstag in der Schule, der länger als 8,5 Zeitstunden dauert
- keine Beschäftigung der Schwangeren nach 20.00 Uhr; dies bezieht sich im Schulbereich z.B. auf die Durchführung von Elternabenden.
- keine Doppelwoche über 90 Stunden
- kein mehrmaliges Pendeln zwischen zwei Dependancen an einem Tag, es sei denn, die schwangere Lehrerin wünscht dies ausdrücklich
- Aufsichten nur nach Rücksprache mit der Beschäftigten und nur in Bereichen, die Sitzmöglichkeiten bieten und geschützt sind und in denen kein reger Publikums-

verkehr herrscht, auf Antrag ist die Lehrerin von der Pausenaufsicht auf dem Schulhof zu befreien

- der Anspruch auf Mittagspause bleibt unberührt
- möglichst kein Sportunterricht: Bewegungen, Stöße, Erschütterungen und körperliche Belastungen, die insbesondere zu einer Schädigung des Fötus führen und/oder eine Lösung der Plazenta verursachen können, sind auszuschließen.
- mögliche Gefährdungen im Chemie- oder Technikunterricht sind auszuschließen, ggf. durch Einsatz eines/r anderen Lehrers/in; Gefährdungen können sich sowohl auf einschlägige Sicherheitsbestimmungen wie auch auf das subjektive Befinden der Lehrerin begründen
- schwangere Lehrerinnen dürfen keinem dauerhaften erhöhten Lärm ausgesetzt werden, der Grenzwert beträgt 80 dB(A).
- Die Raumtemperatur in Arbeitsräumen soll 26 °C nicht überschreiten.
- Eine schwangere Lehrerin braucht nicht an Klassenfahrten oder Wandertagen teilzunehmen; bei ausdrücklichem Wunsch steht ihrer Teilnahme jedoch nichts entgegen.

## Stillzeiten

1. Die Mitteilung der Stillzeiten erfolgt ohne Attest mit Angabe der notwendigen Zeiten an den Schulleiter/die Schulleiterin. Die Festlegung der Stillzeiten sollte jedoch möglichst für einen längeren Zeitraum im Voraus zu festen Tageszeiten erfolgen, da dies Voraussetzung für eine zuverlässige Planung ist.
2. Stillzeiten gelten als Arbeitszeit; die ausgefallenen Stunden dürfen deshalb nicht voroder nachgearbeitet werden. Keine Stillzeit in Pausen und Freistunden!
3. Es muss der stillenden Lehrerin garantiert werden, dass sie regelmäßige Stillzeiten einhalten kann.
4. Die o. a. Schutzregeln für werdende Mütter gelten für die stillende Mutter entsprechend.
5. Bei der Stundenplangestaltung sind die Interessen der stillenden Lehrerin und auch die der Schulorganisation in sachgerechter Weise gegeneinander abzuwägen. Es soll eine für beide Seiten vertretbare Lösung getroffen werden. Im Konfliktfall ist der Schulleiter/die Schulleiterin gehalten, sich mit der Schulaufsicht in Verbindung zu setzen.
6. Der Umfang der durch Stillzeiten evt. ausfallenden Arbeitszeiten beträgt: 2 x1/2 Zeitstunde bzw. 1x1 Zeitstunde pro Tag bis zum Ende des 1. Lebensjahres (MuSchG 2018, §7, Absatz 2, erster Satz). Stillzeiten darüber hinaus sind nicht vorgesehen.

**Für alle Schwangeren und Stillenden halten wir ein Info-Paket bereit, das wir gerne zuschicken. Wenden Sie sich bei Fragen an Ihren Personalrat!**